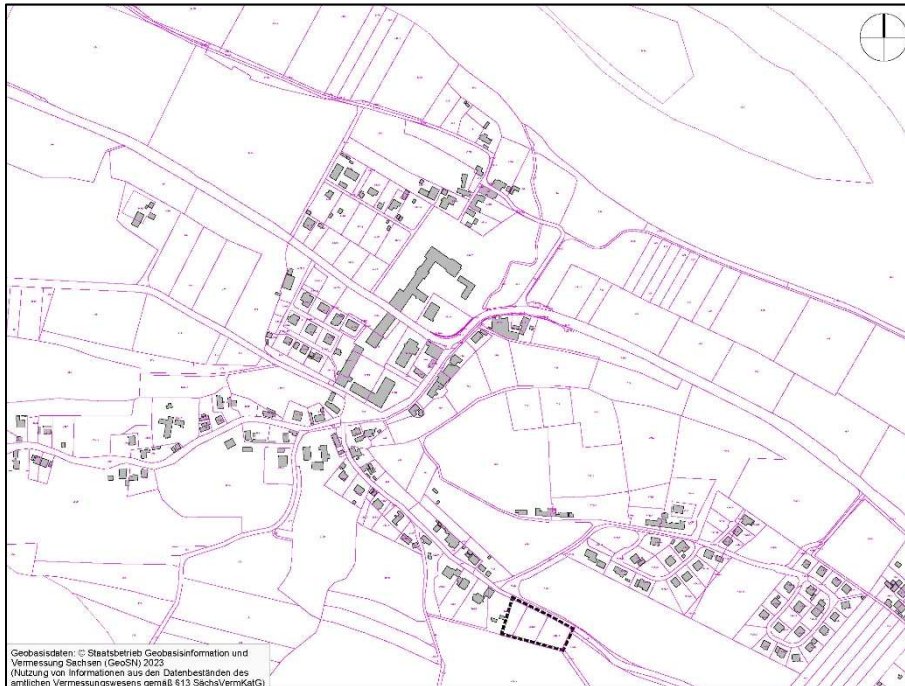


Ergänzungssatzung Gauernitz „Samariterweg II“

Satzung
in der Fassung vom 21.01.2025
mit redaktionellen Änderungen vom 01.06.2026



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F23048

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG GAUERNITZ „SAMARITERWEG II“

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB umfasst Teile der Flurstücke 268/8, 268/9 und 268/10 der Gemarkung Gauernitz. Die Grenze für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume wirksam zu schützen.

§ 4 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 408/1 der Gemarkung Gauernitz eine vorhandene Streuobstwiese zu ergänzen. Dazu sind mindestens 20 halb- und hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche unter zeitgleicher Verwendung von auf die Grünlandnutzung abgestimmten geeigneten Schutzgestellen einschließlich Schutz des Stammes gegen Rindenbrand, Verbiss- und erforderlichenfalls Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht innerhalb der ausgewiesenen Fläche zu pflanzen (Mindestqualität: 2xv m.B. StU 7-8 cm) und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Ein Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zu bestehenden Bäumen von wenigstens 10 m ist einzuhalten (= 100 m²). Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Streuobstwiese zu bewirtschaften (2-mal jährliche Mahd, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni oder extensive Beweidung). Die Pflanzmaßnahme ist spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

Im Falle von Beweidung mit Rindern, Pferden und Ziegen ist ein Verbißschutz (analog Anleitung von Thomas Lochschmidt, Stand 10/2018) wie folgt vorzusehen:

- Drei- oder Vierbock aus Stieleiche oder Robinie mit einem Durchmesser ab 12 cm, einer Höhe ab 200 cm mit ca. 80 cm Standweite,
- stabile Querverlattung oben,
- anbringen eines Knotengeflechtes (Wildzaun) am Drei- oder Vierbock; das Knotengeflecht ist so anzubringen, dass eine Seite des Dreibockes zur Baumpflege geöffnet werden kann, Ende des Knotengeflechtes 20-50 cm über Boden,
- dreifache Gurtanbindung des Baumes in 1 m Höhe,
- Verbißschutzmanschette mit einer Höhe von 100 cm am Stamm.

Im Fall der Beweidung mit Schafen ist eine 2-Pfahl-Sicherung mit Verbißschutzmanschette oder nachstellbarer Drahtthrose ausreichend.

Weitere Hinweise sind im „Hinweisblatt zu Obstgehölzpflanzungen“ in der Anlage zusammengefasst.

In Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB wird zur Sicherung der Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche, dem Bauherrn sowie der Gemeinde Klipphausen getroffen. Der zu schließende Vertrag zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist zur inhaltlichen Prüfung der Naturschutzbehörde vorzulegen.

§ 5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

KVM 1 Kontrolle der zu fällenden Bäume und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter

Vor der Fällung sind die betroffenen Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten) zu kontrollieren. Der höhleneiche Einzelbaum ist zudem auf das Vorkommen von xylobionten Käferarten (Eremit) zu kontrollieren.

Die Fällarbeiten des Höhlenbaumes und von Bäumen mit Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen.

Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeigneten Gehölzbeständen) abgestimmt werden.

Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

KVM 2 Fällzeitenregelung

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

CEF 1 Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden im oder im Umfeld des Satzungsgebietes anzubringen. Art, Anzahl und Standort der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen hat spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.März) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Wasser

Das überplante Gebiet befindet sich im Gebiet „Erosionsgefährdung durch Wasser“. In diesem Zusammenhang wird auf die wasserrechtlichen Regelungen nach § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

- Es muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die Löschwassermenge muss für jedes Gebäude in maximal 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht unterschreiten.

- Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungs- und Wendeflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mindestens 10 t auszulegen.
- Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z. B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.
- Nach Vorlage konkreter Baupläne können sich weitere Forderungen ergeben.

Archäologie

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhabengebiet den archäologischen Relevanzbereich des mittelalterlichen Ortskerns [D-59310-01] betrifft. Die geschlossene Ortslage bildet als Ganzes eine historische Siedlungseinheit und damit eine archäologische Denkmalzone, in der unterirdisch flächig Sachzeugen der Siedlungs- und Kulturgeschichte aus Jahrhunderten erhalten und bei jeder Tiefbaumaßnahme zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um Funde und Fundzusammenhänge im Sinne von § 2 SächsDschG, deren Erhalt im Vordergrund steht. Gemäß § 14 SächsDschG bedürfen deshalb sämtliche Tiefbaumaßnahmen einer denkmalrechtlich-rechtlichen Genehmigung.

Natürliche Radioaktivität

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutritts dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Geologische Hinweise

Baugrunduntersuchungen:

Für geplante Bauvorhaben werden projektbezogene und standort-konkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerung) sowie zur Tragfähigkeit und Lösbarkeit des Baugrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Baugrund-/ Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Geoarchiv, Bohrungsdaten:

Für den Planungsbereich liegen im Geodatenarchiv keine Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Über LUIS (Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - Startseite - Geologie - sachsen.de) sind alle Informationen zur Datenbereitstellung des Fachthemas Geologie abrufbar.

Anzeige/Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen:

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Informativer Hinweis zu Geogenen Naturgefahren:

Die Morphologie des Planungsgebietes wird im Süden von einer Hanglage geprägt. Nach der Erosionsgefährdungskarte wird der geologische Untergrund hier durch eine erosionsgefährdete Steillage (Geländehang) beeinflusst. Eine Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen (z.B. Schlammströme) ist möglich. Insbesondere nach Starkregen können diese verstärkt auftreten. Diese Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen ist in den Planungen zu beachten, da die Erosion nicht nur die Oberbodenschicht beeinträchtigt, sondern im Zusammenhang mit Starkniederschlägen auch in den geologischen Untergrund eingreifen kann.

Deutsche Telekom Technik GmbH

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Anlagen sind in der Regel im Gehwegbereich mit 0,5 m und im Straßenbereich mit 0,8 m Überdeckung verlegt. Durch nachfolgende Baumaßnahmen oder örtlichen Gegebenheiten kann es jedoch zu Abweichungen kommen. Für die Verlegung der notwendigen Leitungen wird eine Koordinierung mit den anderen Medien vorgeschlagen. Bitte setzen Sie sich hierzu 16 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der Bauherrenberatung in Verbindung. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren.

SachsenNetze HS.HD GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der Unternehmensgruppe SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die SachsenNetze HS.HD GmbH. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Die erforderlichen Schutzabstände sind entsprechend Norm EN 50423 zu der vorhandenen Freileitung und entsprechend der DIN VDE 0101 zu den vorhandenen Energiekabeln einzuhalten. Einer hochbauseitigen Überbauung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich TKL 2 - Leitungen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH. Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit der envia TEL GmbH zum frühestmöglichen Zeitpunkt jedoch acht Wochen vor Baubeginn abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage der Kabel.

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Hinsichtlich eines konkreten (zusätzlichen) Trink- und Löschwasserbedarfes durch die vorgesehene Nutzungsänderung bedarf es der Beachtung der Vorgaben der Wasserversorgungskonzeption der Gemeinde Klipphausen als Mitglied des Trinkwasserzweckverbandes Brockwitz-Rödern. Bei etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgesehenen landschaftspflegerischen (Ausgleichs-)Maßnahmen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH

Zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation sollte möglichst nur Schmutzwasser gelangen. Niederschlagswasser ist gemäß Arbeitsblatt DWA-AI 02 zu versickern bzw. in ein Gewässer abzuleiten. Hinsichtlich der konkreten Einleitmengen für Mischwasser bzw. der Einleitfrachten bei Trockenwetter bedarf es der Beachtung der Vorgaben der Mischwasserkonzeption der Gemeinde Klipphausen als Mitglied des Abwasserzweckverbandes „GKA Meißen“. Bei etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgesehenen landschaftspflegerischen (Ausgleichs-)Maßnahmen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Auf dem Baugrundstück ist ausreichend Stellfläche für Abfallbehälter vorzuhalten. Beachten Sie bitte dazu auch das Informationsblatt für Bauherren.

Gemeinde Klipphausen, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG GAUERNITZ „SAMARITERWEG II“

BEGRÜNDUNG

1 Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der im Süden am Samariterweg gelegenen ca. 0,28 ha großen Fläche bestehend aus Teilen der Flurstücke 268/8, 268/9 und 268/10 der Gemarkung Gauernitz nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Gauernitz.

2 Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang des Samariterweges durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um diese Außenbereichsflurstücke wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



Vorhandene Bebauung entlang des Samariterweges



Gegenüberliegende Bebauung im B-Plangebiet „Am Ton“

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Gauernitz geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für max. 3 Einfamilienhäuser zu schaffen.

3 Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

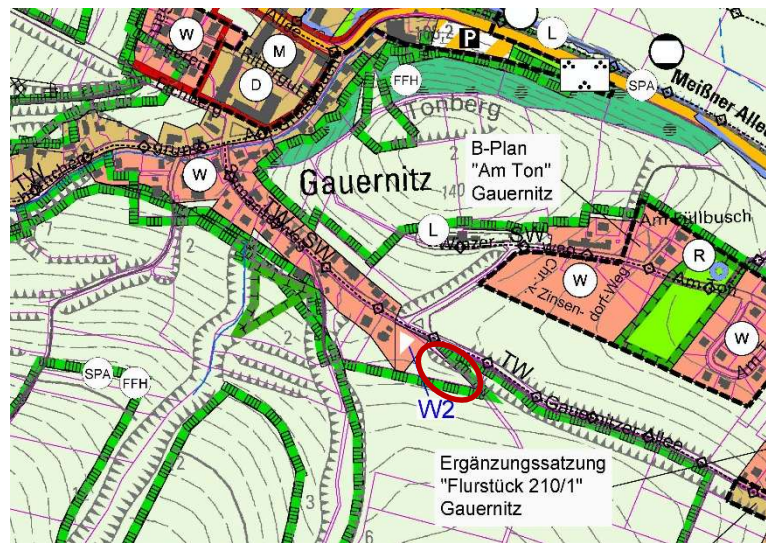
1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die westlich und nördlich angrenzende Wohnbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Teils der Ortslage Gauernitz geprägt (ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser entlang des Samariterweges). Der Baugebietscharakter entspricht einem Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang des Samariterweges fortgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“. Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen stellt das Satzungsgebiet als Fläche für Landwirtschaft dar, die westlich angrenzenden Bereiche als Wohnbauflächen bzw. geplante Wohnbaufläche (W2). Die im FNP dargestellte geplante Wohnbaufläche W2 ist bereits als Wohnbaufläche über die seit 02.05.2017 rechtskräftige Ergänzungssatzung Gauernitz „Samariterweg“ entwickelt. Die Überschreitung der im FNP dargestellten Bauflächen berührt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht.



Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Klipphausen

3.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über den Samariterweg bzw. die Gauernitzer Allee gesichert. Die Versorgungsmedien (Elt, Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser) liegen ebenfalls im Samariterweg bzw. der Gauernitzer Allee an.

Zur Schmutzwasserentsorgung ist eine private Leitung (ca. 100 m) bis zum Anschluss an die Schmutzwasserleitung in Höhe des Grundstücks Gauernitz Flst. 268/5 zu verlegen. Ein Regenwasseranschluss kann an den Regenwasserkanal im Samariterweg hergestellt werden. Es gelten die Regelungen der zum Bauantragszeitpunkt gültigen Abwassersatzung.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Trinkwasserleitung, die vom Hochbehälter Pinkowitz gespeist wird.

Für den Hochbehälter Pinkowitz ist eine Erweiterung geplant, die mittelfristig erfolgen soll. Nach dieser Erweiterung wird das über die Hydranten zur Verfügung stehende Trinkwasser auch zur Entnahme als Löschwasser ausreichend sein. Zwischenzeitlich wird für die Löschwasserversorgung eine Übergangslösung, z.B. in Form einer Löschwasser-Blase, im Bereich Altgauernitz eingerichtet.

3.3 UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

3.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ (Nr. 168) sowie das nächstgelegene SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (Nr. 27) befinden sich in ca. 100 m Mindestabstand westlich des Plangebietes in fast identischen Gebietskulissen. Aufgrund des Abstandes zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung und der dazwischenliegenden bestehenden Bebauung kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

3.5 Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 5 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

3.6 Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben

4 Begründung der Festsetzungsinhalte

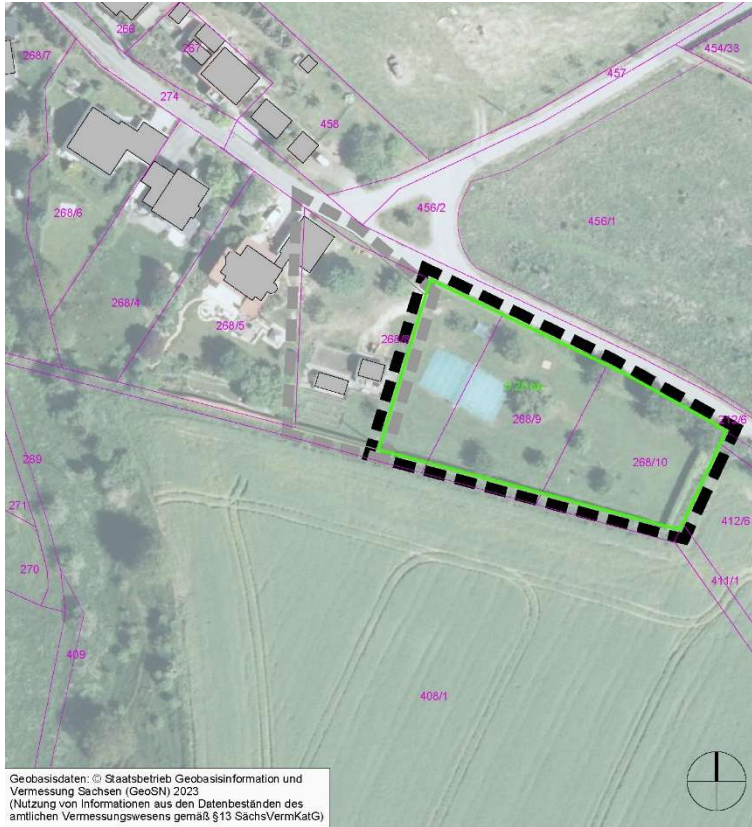
Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 dieser Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Die im Plangebiet entlang der Gauernitzer Allee vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten. Die vorhandene straßenbegleitende Baumreihe wertet das Orts- und Landschaftsbild auf und es ergeben sich positive Effekte auf die Schutzgüter Arten & Biotope, Wasser, Klima und Lufthygiene. Außerdem werden die artenschutzrechtlichen Eingriffe minimiert.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich-rechtlich geregelt.

5 Wesentliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,28 ha) ist als Garten- und Grabeland mit vereinzeltem Gehölzbewuchs in einer Flächengröße von 2.780 m² ausgeprägt. Der Biotopwert ist im Bereich des Garten- und Grabelandes als nachrangig einzustufen.



Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung



Plangebiet mit gärtnerischer und Freizeitnutzung



Nebengebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung Gauernitz „Samariterweg“

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im planungsrechtlichen Außenbereich über Entsiegelung ist nicht möglich, da der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden so-

wohl den beanspruchten Biotoptypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biotoptypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustands-wert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensations-bedarf (WE Mind.)
1	948	Garten.- und Grabeland	10	913	Einzelhaussiedlung mit Gärten	8	2	0,278	0,56	A	
					Gesamtsumme			0,278	0,56		
											0,56

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass durch die Festsetzungen im Satzungsgebiet ein Kompensationsbedarf entsteht. Die Umwandlung des Garten- und Grabelandes in Wohngrundstücke mit dazugehörigem Garten führt zu einer Wertminderung des **Biotopwerts** um 0,56 Werteinheiten.

Zusätzlich bedarf es einer Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** durch den bereits im Plangebiet vorhandenen 1,80 m hohen Zaun innerhalb des LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“. Diese Bewertung erfolgt gemäß Arbeitshilfe A11 Untersuchungsrahmen Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Der vorhandene und gemessen am Schutzzweck des LSG nicht standortgerechten und nicht einheimischen Thuja-Hecke verwachsenen Zaun stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb der herrschenden Offenlandschaft dar. Aussichtspunkt sind durch den Zaun nicht betroffen, aber unmittelbar am Plangebiet verläuft ein Spazierweg, von welchem die Sicht in die südliche Landschaft durch den Zaun eingeschränkt ist.

Weiterhin ist es notwendig, **Gehölze** aus dem ursprünglichen im Gebiet vorhandenen Bestandes zu kompensieren. Im Jahr 2005 sind 17 Bäume/Gehölze auf Luftbildern erkennbar. Im Jahr 2008 sind davon noch 5 Bäume und außerdem 7 Neupflanzungen vorhanden. Damit entsteht eine Differenz von 5 Bäumen. In Anlehnung an die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klipphausen wird ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1 festgelegt.

Als Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung eine Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Die Kompensationsfläche liegt südwestlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung.

**Ergänzung einer vorhandenen Streuobstwiese innerhalb des Biotopkomplexes zwischen Gauernitz und Pinkowitz auf dem Flurstück 408/ 1 der Gemarkung Gauernitz,
Obstbäume: 20 Stück innerhalb des markierten Bereichs**



Luftbild mit Kennzeichnung des Kompensationsbereichs

Die Streuobstwiese auf dem Flurstücks 408/1 der Gemarkung Gauernitz ist keine solitär bestehende Streuobstwiese, sie ist eingebettet in einen gesetzlich geschützten Biotopkomplex aus Streuobstwiesen und mageren Frisch- und Bergwiesen zwischen den Ortslagen Gauernitz und Pinkowitz. Die zu pflanzenden Obstbäume sollen innerhalb des gekennzeichneten Bereichs angeordnet werden. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander sowie zwischen den Reihen soll mindestens 10 m betragen. Die genauen Standorte sind ebenso wie die zu pflanzenden Sorten der Obstbäume mit dem Eigentümer der Fläche abzustimmen.

Im Falle der Beweidung der Ausgleichsfläche (zum Beispiel mit Rindern) ist zur dauerhaften Sicherung der Pflanzungen zusätzlich die Erforderlichkeit besonderer Schutzvorkehrungen (Verbissschutz, Umzäunung etc.) zu prüfen und ggf. umzusetzen.



Vorhandene Streuobstwiese auf dem Flurstücks 408/1 der Gemarkung Gauernitz

Bei einem Flächenbedarf von ca. 100 m² pro Baum sind 8 Bäumen als Ausgleichsbedarf für die **biotopbezogene Kompensation** zu pflanzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt, wie schon erwähnt, nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation. Der direkte Ausgleich über Entseieglung ist nicht möglich, weil keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

[illegible]

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden kann. Neben dem o.g. Biotopwert sind die Maßnahmen darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

Weiterhin sind für den **Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** nach Rück- und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen 7 zusätzliche Obstbäume innerhalb der gekennzeichneten Kompensationsfläche auf dem Flurstück 408/1 der Gemarkung Gauernitz zu pflanzen.

Außerdem sind für den **Ausgleich gemäß Gehölzschuttsatzung der Gemeinde Klipphausen** 5 zusätzliche Obstbäume innerhalb der gekennzeichneten Kompensationsfläche auf dem Flurstück 408/1 der Gemarkung Gauernitz zu pflanzen.

Die Kompensationsfläche befindet sich im Privateigentum. Die Maßnahme wurde mit dem Eigentümer des Flurstücks 408/1 der Gemarkung Gauernitz abgestimmt. Mit dem Eigentümer der Fläche, dem Bauherrn und der Gemeinde Klipphausen wird ein Vertrag über die Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme geschlossen und den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.

Als Kompensation für die Ergänzungssatzung Gauernitz „Samariterweg II“ wird ein Ausgleich von insgesamt **20 Obstbäumen** festgelegt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben nach BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (entspricht Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie
- die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind,

hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verbot der „Verletzung/Tötung“, Verbot der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und Verbot der „erheblichen Störung“) zu prüfen.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Bezug zu den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die Ergänzungssatzung sollen die bestehenden Wohnbauflächen im südöstlichen Randbereich der Ortslage Gauernitz ergänzt werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Einfamilienhäuser entlang des Samariterweges zu schaffen. Insgesamt werden ca. 2.780 m² Garten- und Grabeland in die Ergänzungssatzung einbezogen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in nachfolgender Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Auswahl der relevanten Arten

Aufgrund der geringen Vorhabensgröße und -schwere wird auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet. Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten im Abgleich mit dem Biotopbestand vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Satzungsgebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

→ keine weitere Prüfung erforderlich.

6.2.2 Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude, welche als Habitat dienen könnten. Im Satzungsgebiet sind jedoch Obstbäume verschiedenster Altersstufen vorhanden. Besonders herauszustellen ist ein abgestorbenes Gehölz im Garten, in dem mehrere Baumhöhlen mit bis zu 6 cm Durchmesser vorliegen. Diese stellen potenzielle Quartierstätten baumbewohnender Fledermäuse dar. An einem der Straßenbäume (Kirsche) besteht zudem eine Spalte, die von kleineren Arten genutzt werden könnte. Der restliche Baumbestand hat bisher nur eine geringe Quartiereignung, da nur leichte Rindenabplatzungen vorhanden sind. Eine zukünftige Ausweitung der Risse ist aber nicht auszuschließen, sodass auch bei den restlichen Bäumen ein Potenzial zur Entstehung neuer Quartiere besteht.

Zwar wurden durch die Anwohner bisher keine Flugbewegungen von Fledermäusen auf dem Grundstück festgestellt. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse kann dennoch aufgrund der vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Baumbewohnende Fledermäuse*



Baumhöhle an einem abgestorbenen Obstbaum im Garten



Spalte an einem Straßenbaum

6.2.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) Biber, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

6.2.4 Amphibien

Innerhalb des Baubereiches sowie im näheren Umfeld des Vorhabens sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kammolch) im Baubereich ist nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn Ihnen hier die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit regelmäßigen saisonalen Wanderungen durch das Satzungsgebiet ist nicht zu rechnen, da sich dieses nicht im Wanderungsbereich zwischen geeigneten Teilhabitaten der Amphibien befindet.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

6.2.5 Reptilien

In Sachsen kommen drei streng geschützte Reptilienarten vor: die Zauneidechse, die Glatt-/Schlingnatter und Würfelnatter. Entscheidend für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein geeigneter Sonn- und Versteckplätze (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen, Holzstapel, Steinhäufen) sowie bewuchsfreier Flächen mit lockerem Boden zur Eiablage. Diese Bedingungen sind innerhalb des Satzungsgebietes nicht gegeben, insbesondere fehlen geeignete Flächen zur Eiablage.

Die Glatt-/Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume, welche eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhäufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke aufweisen. Diese Strukturen liegen im Satzungsgebiet nicht vor.

Die Würfelnatter ist aufgrund ihrer Lebensweise eng an Gewässerlebensräume gebunden. Sie bevorzugt Gewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum. Optimale Habitate stellen naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit

Kies- und Schotterbänken dar. Im Satzungsgebiet liegen keine Gewässer und damit keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vor.

Eine Betroffenheit der drei streng geschützten Reptilienarten kann somit ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

6.2.6 Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen und Wirtspflanzen gebunden.

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Breitrand und Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer besiedeln Stillgewässer, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Eremit und Heldbock zählen zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Der Heldbock siedelt sich ausschließlich in Stiel- und Traubeneichen an. Diese sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laub-/Obstbäume, die mulmgefüllte Höhlen aufweisen. Innerhalb des Satzungsgebietes stehen ein einzelner, abgestorbener Obstbaum, welcher ausreichend dimensionierte Höhlen aufweist. Aufgrund der geringen Höhe der Höhleneingänge sind diese nicht optimal für die Ansiedlung der Art geeignet. Ein Ausschlusskriterium stellt dies jedoch nicht dar, zumal in geringer Entfernung weitere Höhlenbäume vorhanden sind, die eine lokale Population der Art stützen könnten. Eine Betroffenheit der Art kann damit nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Eremit*

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit aller Libellenarten kann aufgrund der Lebensraumausstattung (fehlende Gewässer im Plangebiet und dessen näherer Umgebung) ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden.

Die Wirtspflanze von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen und ist im Gelände deutlich zu erkennen.

Der Eschen-Scheckenfalter besiedelt lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten und ist an das Vorkommen von Eschen gebunden.

Entscheidend für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist das Vorhandensein bestimmter Weidenröschen-Arten und von Nachtkerzen. Diese werden von den Raupen als Futterpflanze benötigt. Sie sind an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben, niederwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben zu finden. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die Lebensräume der Raupen des Großen Feuerfalters sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten, wie z. B. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Falter benötigen ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein.

Die oben aufgeführten Wirtspflanzen bzw. Biotopstrukturen konnten bei der am 20.06.2023 durchgeführten Geländebegehung des Satzungsgebietes, welches als Garten- und Grabeland genutzt wird, nicht gefunden werden. Ein regelmäßiges Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.7 Europäische Vogelarten

Bei einer Geländebegehung im unbelaubten Zustand (03.01.2024) konnten keine Nester im Satzungsgebiet aufgefunden werden. Dennoch stellen die vorhandenen Gehölze im Garten sowie die als Einfriedung fungierende Hainbuchen-Hecke potenzielle Niststrukturen für europäische Vogelarten dar. Die Obstgehölze machen den Garten zudem zu einem geeigneten Nahrungshabitat.

Das Vorkommen folgender Gruppen als Brutvögel ist potenziell möglich:

- Baumhöhlenbrüter (u.a. Feldsperling, Star, Kohlmeise) in dem abgestorbenen, höhlenreichen Einzelbaum
- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten, u.a. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Rotkehlchen) in den Obstbäumen und der Hecke

Eine Betroffenheit kann für folgende Brutvogel-Artengruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Vogelarten des Halboffenlandes
- Offenlandarten (Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, benötigen übersichtliches Gelände, v. a. auf Extensivgrünland, feuchte Wiesen, extensiven Acker- oder Wiesenrainen, Ruderalfluren u. ä. mit einzelnen Sitzwarten) (u.a. Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche)
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, Röhrichtbrüter
- Brutvogelarten der Wälder

- Greifvögel und frei brütende Eulen – potenzielle Brutplätze im Wald und am Waldrand, auf Hochspannungsmasten (die vorh. Bäume weisen keine ausreichenden Dimensionen auf)
- Gebäude- und Nischenbrüter

→ weitere Prüfung erforderlich: Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände

6.3 Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Zusammenfassend ist bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Eremit
- Europäische Vogelarten: Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

6.3.1 Baumbewohnende Fledermäuse

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da Fledermäuse Gehölze als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlen- oder spaltenreiche Bäume potenzielle Ruhestätten dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen der Gehölze geeignete Quartierstätten vorhanden sind. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Fledermäusen im Baumquartier ist unmittelbar vor der Baumfällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen (Maßnahmen KVM 1). Werden Fledermäuse gefunden, so sind die Tiere durch geeignete Maßnahmen zu versorgen. Zudem sind entsprechende Ersatzquartiere im Umfeld des Satzungsgebietes anzubringen (Maßnahme CEF 1), um mögliche Quartierverbünde aufrecht zu erhalten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Mit der Planung werden keine Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Der Tatbestand der Störung ist nur erfüllt, wenn die Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSCHG-Novelle).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es sich bereits in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) befindet. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

6.3.2 Eremit

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des aufgelassenen Gartens steht ein abgestorbener Obstbaum, welche tote und hohle Stamm- bzw. Astbereiche aufweist. Eine Besiedlung durch den Eremiten ist zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumfällungen besteht somit die Gefahr, dass besetzte Bruthöhlen zerstört und damit Tiere / Lebensformen getötet oder verletzt werden.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Brutbaum ist vor der Fällung des höhlenreichen Einzelbaums durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein des Eremiten durchzuführen (Maßnahme KVM 1).

Werden Eremiten gefunden, so sind die Quartierbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an einen geeigneten Standort umzusetzen und als stehendes Totholz zu lagern. Die Fällung sowie das Umsetzen sind durch den Fachgutachter zu begleiten, um den Mulm und die Entwicklungsstadien des Käfers fachgerecht zu bergen und umsetzen zu können (Maßnahme KVM 1).

Der Aufenthaltsort der Art ist in erster Linie auf den Habitatbaum beschränkt. Die Tiere leben verborgen und verlassen meist nicht die Bruthöhle. Innerhalb der Maßnahmenfläche bestehen demnach keine betriebsbedingten Risiken für die wenig mobile Art, so dass das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden kann.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

„Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Die Störung nimmt Einfluss auf das Tier selbst. Sie bewirkt eine Beunruhigung, die zu Verängstigung, Flucht bzw. Meidung der beeinträchtigten Bereiche führen kann. Veränderungen, die ein Tier nicht wahrnehmen kann, stellen keine Störung dar. Zu den Störungen gehören insbesondere Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, wie beispielsweise Lärm, Licht oder Bewegungsreize, die auf die betroffenen Tiere einwirken. Auch störende Kulissenwirkungen oder Barrierewirkungen, wie die Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen, können als Störung von Tieren aufgefasst werden, sofern sie in Bezug auf die lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend sind, ohne jedoch zwangsläufig zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu führen.“ (Runge et al. 2010)

Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).

Gegenüber Lärm, Licht, Bewegungsreizen, Erschütterungen etc. reagiert der Eremit aufgrund seiner Lebensweise in Baumhöhlen bzw. hinter loser Rinde und in Fraßgängen wenig empfindlich. Eine erhebliche bau- und betriebsbedingte Störung kann ausgeschlossen werden.

6.3.3 Baumhöhlenbrüter

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich ein abgestorbener Obstbaum mit mehreren Höhlungen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Beseitigung dieses Stammes Baumhöhlenbrüter verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG (KVM 2) einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit sind die mobilen Tiere in der Lage zu flüchten.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben zur Wohnnutzung keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei einer Geländebegehung konnte ein Gehölz mit Baumhöhlen erfasst werden. Durch die Fällung kann es demnach zum Verlust von Bruthöhlen kommen. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (Maßnahme KVM 1). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen recht-zeitig Nisthilfen (z.B. Höhlenbrüterkästen) bereitzustellen. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

6.3.4 Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich einige Obstbäume und eine Hainbuchen-Hecke. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Fällung von Bäumen und des Rückschnittes der Hecke aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Freibrüter verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG (KVM 2) einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit sind die mobilen Tiere in der Lage zu flüchten. Die Tötung und Verletzung der freibrütenden Vögel können somit vermieden werden.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung werden Baumfällungen erforderlich, welche mit der Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten verbunden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Arten sind generell keine standort- und nistplatztreuen Arten. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist nach LANA (2009)² die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al (2010)³ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

6.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 1: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Gesamtes Satzungsgebiet	Kontrolle der zu fällenden Bäume und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter Vor der Fällung sind die betroffenen Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten) zu kontrollieren. Der höhleneiche Einzelbaum ist zudem auf das Vorkommen von xylobionten Käferarten (Eremit) zu kontrollieren. Die Fällarbeiten des Höhlenbaumes und von Bäumen mit Spaltenquartierpotential sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeigneten Gehölzbeständen) abgestimmt werden. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden und dass Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.	Fledermäuse, Brutvögel, Eremit

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

³ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 2	Gesamtes Satzungsgebiet	Fällzeitenregelung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Fledermäuse, Brutvögel

Tab. 2: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Gesamtes Satzungsgebiet und dessen Umfeld	Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden im oder im Umfeld des Satzungsgebietes anzubringen. Art, Anzahl und Standort der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen hat spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.März) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten. Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter geeignete Ersatzquartiere im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden.	Fledermäuse, Brutvögel

6.5 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.